Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1047

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Etzel, Brand, Dr. Schmidt (Wuppertal), Wacher, Dr. Imle und der Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

— Drucksache IV/661 (neu) —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Beyer (Frankfurt) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/661 (neu) — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. März 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Beyer (Frankfurt)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

*) *folgt als zu Drucksache IV/1047*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3) beträgt vier vom Hundert des Wertes (§ 6)."

2. § 7 wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

   „(5) Die Ausgleichsteuer ermäßigt sich für die Einfuhr

   1. der im Absatz 2 Ziff. 1 genannten Gegenstände sowie von Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, auf drei vom Hundert,
   2. der in der anliegenden Liste (Anlage 3) enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Milcherzeugnisse auf zweiundeinhalb vom Hundert,
   3. der in der anliegenden Liste (Anlage 4) enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf zwei vom Hundert,
   4. der im Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe b genannten Gegenstände sowie von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch auf einundeinhalb vom Hundert,
   5. von gekrempelter oder gekämmter Wolle und von gekrempelten oder gekämmten feinen und groben Tierhaaren auf eins vom Hundert.

   (6) Die Ausgleichsteuer erhöht sich für die Einfuhr

   1. der in der anliegenden Liste (Anlage 5) enthaltenen Gegenstände auf sechs vom Hundert,
   2. der in der anliegenden Liste (Anlage 6) enthaltenen Gegenstände auf acht vom Hundert."

3. In § 18 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 3 und 4" ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 3".

4. § 4 Abs. 3 der Ausgleichsteuerordnung vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und die Anlage 3 zur Ausgleichsteuerordnung treten außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 5 Nr. 2)

Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
01.03	Schweine, lebend
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
aus 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, soweit nicht der Steuersatz von 1,5 v. H. gilt, z. B. Rahm, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt
aus 04.05	aus A - Eier in der Schale, frisch
04.06	Natürlicher Honig
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen usw.
06.02	Andere lebende Pflanzen usw.
aus 06.03	Blüten und Blütenknospen usw.: A - frisch
aus 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch, ausgenommen Oliven und Kapern (07.01 - N)
aus 08.01	aus B - Bananen, frisch aus C - Ananas, frisch
aus 08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: aus A - Apfelsinen, frisch aus B - Mandarinen und Clementinen, frisch aus C - Zitronen, frisch aus D - Pampelmusen, frisch
aus 08.04	A - I - a - und A - II - a - Tafeltrauben, frisch
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch
aus 09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: A - weder gemahlen noch sonst zerkleinert
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
aus 12.04	A - I - Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch
aus 12.05	Zichorienwurzeln, frisch

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 5 Nr. 3)

Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
aus 03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), auch gekühlt, ausgenommen Zierfische
aus 06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige usw.: A - frisch
aus 07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, ausgenommen geschälte, oder zerkleinerte aus A - Erbsen usw.: II - andere aus B - andere: aus I - Linsen: b - andere: aus II - andere: b - andere
aus 07.06	A - Topinambur
aus 08.05	Schalenfrüchte usw.: aus A - Mandeln, ausgenommen geschält oder zerkleinert aus B - Walnüsse, ausgenommen geschält oder zerkleinert aus E - andere: aus I - Haselnüsse, ausgenommen geschält oder zerkleinert
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben usw.

Anlage 5
(zu § 7 Abs. 6 Nr. 1)

Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B - II - Bettfedern und Daunen, andere
11.07	Malz, auch geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus B bis E: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 17.02	B - Glukose und Glukosesirup aus D - III - Malzzucker
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A - Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Sämtliche Waren, ausgenommen Fruchtpülpe und Fruchtmark in Fässern oder Tankwagen (B - II - a - 2 - b - 1, aus B - III - a - 1 und Anmerkung 1)
20.07	Fruchtsäfte usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee usw.
aus 21.03	B - Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen usw.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22.03	Bier, aus Malz hergestellt
aus 22.05	A - Schaumwein

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 22.09	B - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen
	C - III - b - 1 Likör
	aus C - III - b - 2 - a - 2 andere alkoholische Getränke, ausgenommen Branntweine
	C - III - b - 2 - b - 2 andere alkoholische Getränke
22.10	Speiseessig
aus 24.02	A - Zigaretten
	B - Zigarren und Zigarillos
	C - Rauchtabak
	D - Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	A - II - Essigsäure, ihre Salze und Ester
	A - III - Essigsäureanhydrid
	A - IV - Halogenide der Essigsäure
	A - V - Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester
	A - VI - Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester
aus 29.43	A - Glukose
	aus D - Maltose
30.03 bis 30.05	Sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	Sämtliche Waren
aus 32.13	A - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen
aus 33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmitelindustrie, unmittelbar verwendbar
	aus B - andere:
	II - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
33.05 und 33.06	Sämtliche Waren
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen
aus 34.02	Organische, grenzflächenaktive Stoffe usw.:
	Sämtliche Waren, ausgenommen:
	wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A - II und A - III)
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
aus 35.05	Dextrine usw., ausgenommen Dextrinleime
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren
aus 38.19	Q - VIII - Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.
aus 39.01	aus B - Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
40.06 bis 40.10	Sämtliche Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeugräder aus Abs. B und C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50—20, 12,50—16, 7,50—14, 34 × 9,9, 26 × 6, 11,00—12, 14,50, 44", 17,00—20, 17,00—16, 9,00—6,33"
40.12 und 40.13	Sämtliche Waren
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen vorvulkanisierter Latex
40.16	Hartkautschukwaren usw.:
aus 41.02	Rind- und Kalbleder usw.: B -anderes
aus 41.03	Schaf- und Lammleder usw.: B - II - anderes
aus 41.04	Ziegen- und Zickelleder: B - II - anderes
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren usw.: B - anderes
aus 41.06	Sämischleder, soweit es nicht der Steuer von 8 v. H. unterliegt
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
42.01 und 42.02	Sämtliche Waren
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A - Bekleidung C - anderes Bekleidungszubehör
42.04 bis 42.06	Sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.12	Holzwolle, Holzmehl
aus 44.13	A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	Sämtliche Waren
aus 44.25	A - Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel aus B - andere: I - Hobelkästen, auch mit Keil III - andere
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren
aus 44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln (B - I)
aus 47.01	Halbstoffe: aus B - Holzzellstoff: II - Sulfitzellstoff, ausgenommen solcher des Abs. B - III aus III - zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen: aus b - anderer, unter zollamtlicher Überwachung: 2 - anderer

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
	aus C - andere:
	aus II - aus pflanzlichen Fasern, gebleicht:
	aus b - 2 - b - Strohzellstoff
	aus III - andere:
	aus b - Strohzellstoff, ungebleicht
aus 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.:
	A - Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung
	B - Zigarettenpapier
	aus C - Kraftpapier und Kraftpappe:
	I - Papier zum Herstellen von Papiergarnen, unter zollamtlicher Überwachung
	aus II - Kraftpappen, Kraftliner
	D - Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen, unter zollamtlicher Überwachung
	aus E - andere:
	III - Filzpapier, Filzpappe usw.
	IV - gegautschter Preßspan, auch matt
	V - sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier usw.
	VI - echte Japanpapiere
	aus VII - andere:
	a - Banknotenpapier usw.
48.02	Sämtliche Waren
48.04 bis 48.06	Sämtliche Waren
aus 48.07	Sämtliche Waren, ausgenommen diejenigen der Tarifnr. 48.07 - D - II - c - 2
48.08	Sämtliche Waren
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff usw.:
	B - andere
48.10 bis 48.21	Sämtliche Waren
49.03	Bilderalben usw.
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren
Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden.
aus 50.07	Seidengarne usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	A - Seidengarne
	B - Schappeseidengarne
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B - künstliche Spinnfäden: aus II - andere: a - ungezwirnt aus b - gezwirnt: 1 - einfach gezwirnt
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A - mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt aus B - andere: gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: — roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg — gebleicht, gefärbt oder bedruckt
53.07	Sämtliche Waren
aus 53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: I - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg II - gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A - ungezwirnt: aus I - aus Wolle: b - andere aus B - gezwirnt: Sämtliche Waren, ausgenommen Streichgarne aus Wolle, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh
aus 53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: aus B - andere: I - mit Kette ganz aus Kunstseide
53.12 und 53.13	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A - I - a - ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, ausgenommen die in den Anmerkungen 1 und 2 genannten Garne
54.04	Sämtliche Waren
55.05 und 55.06	Sämtliche Waren
aus 55.07	Drehergewebe aus Baumwolle: A - ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr
aus 56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt: B - künstliche Spinnfasern
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle usw.
aus 56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B - aus künstlichen Spinnfasern
aus 57.05	Hanfgarne: B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren
58.01 bis 58.03	Sämtliche Waren
aus 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.: A - aus synthetischen Spinnstoffen aus B - aus anderen Spinnstoffen: aus I - aus Wolle oder Tierhaaren, ausgenommen Epinglé aus Wolle III - aus anderen Spinnstoffen
58.05 bis 58.10	Sämtliche Waren
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauflänge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	Sämtliche Waren
aus 60.01	Gewirke als Meterware usw.: A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus anderen Spinnstoffen
60.03 bis 60.06	Sämtliche Waren
61.01 bis 61.04	Sämtliche Waren
aus 61.05	Sämtliche Waren, ausgenommen aus Baumwolle (aus B - III)
61.06 bis 61.11	Sämtliche Waren
aus 62.01	Decken: A - mit elektrischer Heizvorrichtung aus B - andere, ausgenommen aus Zellwolle

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 62.02	Sämtliche Waren, ausgenommen Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege
62.03 bis 62.05	Sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	Sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen und Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz usw.
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw., ausgenommen (aus 65.04 - A): nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.05 bis 65.07	Sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	Sämtliche Waren
aus 67.01	B - I - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus C - Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	A - II - andere B - Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren
aus 68.02	aus A - Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	A - bearbeiteter Asbest aus B - Waren aus Asbest: I - Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement oder Kunststoffe II - a - Gewebe II - c - Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen III - andere aus C - Sämtliche Waren, ausgenommen: Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen
68.14	Reibungsbeläge usw.
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
70.07 bis 70.18	Sämtliche Waren
aus 70.19	A - II - Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	Sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	Sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phansieschmuck
aus 73.01	Roheisen usw.: A - Spiegeleisen B - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) aus C - phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor): II - mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil
aus 73.02	Ferrolegierungen: A - Ferromangan C - Ferrosilizium E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom aus F - Ferrotitan aus G - Ferrowolfram H - Ferromolybdän; Ferrovanadin aus J - andere: aus III - andere: Ferroniob; Ferroniobtantal
aus 73.07	aus A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I - gewalzt C - Schmiedehalbzeug
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
aus 73.11	B - Spundwandstahl
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, usw.: aus A - Qualitätskohlenstoffstahl: aus I - sämtliche Waren, ausgenommen: Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet (aus I - b - 2) aus B - legierte Stähle: aus I - sämtliche Waren, ausgenommen: Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet (aus I - b - 2) VII - Draht, auch überzogen usw.
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl usw.
aus 73.18	Sämtliche Waren, ausgenommen diejenigen der Absätze A - II - c, B - II - a und B - II - d
73.19 bis 73.40	Sämtliche Waren
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
74.04 und 74.05	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
74.07 bis 74.19	Sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel, massiv
aus 75.03	A - I - Folien aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen usw., aus Nickel
75.06	Andere Waren aus Nickel
76.02 bis 76.04	Sämtliche Waren
76.06 bis 76.16	Sämtliche Waren
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium
aus 77.04	B - Beryllium verarbeitet
78.02 bis 78.06	Sämtliche Waren
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
79.04 bis 79.06	Sämtliche Waren
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn
80.05 und 80.06	Sämtliche Waren
aus 81.01	aus B und aus C - Wolfram, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.02	aus B und aus C - Molybdän, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.03	aus B und aus C - Tantal, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder
aus 81.04	aus B - II - Fertigwaren aus Cadmium aus J - II - Fertigwaren aus Antimon
82.01 bis 82.10	Sämtliche Waren
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11 B - I - a)
82.12 bis 82.15	Sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	Sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	Sämtliche Waren
aus 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: A - Kraftfahrzeugmotoren usw. C - Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge D - andere Motoren aus E - Teile: II - von anderen Motoren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: aus B - Gasturbinen: II - andere C - andere Motoren und Kraftmaschinen aus D - Teile: II - andere
84.09 bis 84.37	Sämtliche Waren
aus 84.38	A - Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 aus B - Sämtliche Waren, ausgenommen Kratzenbeschläge (einschließlich Sägezahndrahtbeschläge) aus C - Sämtliche Waren, ausgenommen Webschützen (aus - C I)
84.39 bis 84.42	Sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	Sämtliche Waren
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren
aus 84.59	Sämtliche Waren, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon (84.59 - B)
84.61	Armaturen usw.
84.63 bis 84.65	Sämtliche Waren
85.01 bis 85.28	Sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	Sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	Sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: A - nicht für maschinellen Antrieb
aus 88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02: A - von Luftfahrzeugen, leichter als Luft aus B - andere: I - vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge
aus 88.05	A - Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon
aus 89.01	aus A - Kriegsschiffe, ausgenommen Seeschiffe aus B - andere: aus I - Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt, soweit sie weder dem Erwerb durch die Seefahrt dienen noch seegängige Behördenfahrzeuge sind II - andere

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	aus A - Seebagger
	B - andere
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	Sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	Sämtliche Waren
aus 91.11	B - Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern
92.01 bis 92.13	Sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	Sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	Sämtliche Waren
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung; Rohlinge
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:
	A - I - Rondelle
	A - III - andere
	B - I - Rondelle
	aus B - II - andere, ausgenommen:
	Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:
	A - I - Rondelle
	A - III - andere
	B - I - Rondelle
	aus B - II - Rohlinge
	B - III - andere
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:
	A - I - Rondelle
	A - III - andere
	B - I - Rondelle
	aus B - II - andere, ausgenommen:
	Platten, Scheiben, Rohre
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.:
	B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen
	C - I - a - aus Walfischbarten
	C - I - b - 1 - Rondelle
	C - I - b - 3 - andere
	C - II - a - aus Walfischbarten
	C - II - b - 1 - Rondelle
	aus C - II - b - 2 - andere, ausgenommen:
	Platten, Scheiben, Stücke

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.:
	A - I - Rondelle
	A - III - andere
	B - I - Rondelle
	aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein usw.:
	A - II - andere
	aus B - I - Rohlinge
	B - II - andere
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren usw.:
	A - künstliche Honigwaben
	aus B - I - künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus
	B - II - andere
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren
aus 98.04	A - Schreibfedern
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen usw.:
	aus B - I - ganze Tabakpfeifen aus Holz
	aus B - IV - andere:
	Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre, mit Gewinde, geschliffen oder poliert
98.12	Frisierkämme usw.
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren

Anlage 6
(zu § 7 Abs. 6 Nr. 2)

Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 8 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B - Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe
aus 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.: aus C - Kraftpapier und Kraftpappe: aus II - andere: Kraftpapier, ausgenommen Kraftliner aus E - andere: I - Papier für periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung II - Strohpapier und Strohpappe aus VII - andere: b - andere
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe usw.
aus 48.07	Papier und Pappe, gestrichen usw.: D - II - c - 2 - andere
aus 48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff usw.: A - ganz oder teilweise aus Holzfasern
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
aus 53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: A - mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr aus B - andere: II - andere
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
aus 55.07	Drehergewebe aus Baumwolle: B - andere
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus Zellwolle usw., nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
aus 56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischen Spinnfasern
56.07	Gewebe aus Zellwolle

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.:
	aus B - aus anderen Spinnstoffen:
	aus I - Epinglé aus Wolle
	II - aus Baumwolle
aus 60.01	Gewirke als Meterware usw.:
	B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
60.02	Handschuhe aus Gewirken usw.
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher:
	aus B - andere:
	aus III - aus Baumwolle
aus 62.01	Decken:
	aus B - Decken aus Zellwolle
aus 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt usw.
aus 73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt usw.:
	A - Profile
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt
73.14	Draht aus Stahl usw.
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.:
	aus A - Qualitätskohlenstoffstahl:
	aus I - b - 2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet
	II - Schmiedehalbzeug
	III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl
	IV - Stabstahl usw.
	V - Bandstahl
	VI - Bleche
	VII - Draht, auch überzogen, usw.
	aus B - legierte Stähle:
	aus I - b - 2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet
	II - Schmiedehalbzeug
	III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl
	IV - Stabstahl usw.
	V - Bandstahl
	VI - Bleche

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl usw.:
	aus A - gerade Rohre von gleichmäßiger Dicke, roh:
	aus II - aus anderem Stahl:
	c - stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt
	aus B - Rohre, besonders geformt oder bearbeitet:
	aus II - aus anderem Stahl:
	a - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt nachgezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll
	d - andere
aus 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 34.37 usw.:
	aus B - Kratzenbeschläge (einschließlich Sägezahndrahtbeschläge)
	aus C - I - Webschützen